

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail:
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
und teams.s@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-01.206.281
27.04.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1685/2021/TK/MH
Mag. Timna Kronawetter

Durchwahl
4273

Datum
07.05.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der organisatorischen Neustrukturierung und inhaltlichen Professionalisierung im Bereich des österreichischen Verfassungsschutzes.

Die Neuregelung bezüglich Sicherstellungen in Behörden und öffentlichen Dienststellen gemäß § 112a StPO sowie die Anhebung der Strafdrohung in § 256 StGB erscheinen jedoch nicht zweckmäßig.

II. Im Detail

Zu Art 3 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die Strafdrohung des § 256 StGB soll angehoben werden. Es ist in der Wissenschaft jedoch allgemein anerkannt, dass mit der Anhebung von Strafdrohungen in aller Regel kaum vermehrte Abschreckungseffekte verbunden sind. Vielmehr ist es wesentlich, möglichst zeitnahe zur Ausführung der Straftat den Täter auszuforschen. Zudem sollte dessen Bestrafung auch möglichst zeitnahe erfolgen. Auch die Begründung zur Anhebung der Strafdrohung ist nicht überzeugend, die Änderung ist daher abzulehnen.

Zu Art 4 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

Zu Z 2 (§ 112a)

Die Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen und Datenträgern in Behörden und öffentlichen Dienststellen ist laut vorgeschlagenem § 112a Abs 1 nur im Ausnahmefall möglich. Laut Erläuterungen wird man eine Ausnahme aber nur dann machen können, wenn sich das laufende Ermittlungsverfahren gegen jenen Organwalter richtet, der die Amtshilfe leisten müsste.

Diese Regelung ist aus ermittlungstechnischer Sicht bedenklich und könnte zu einer Einschränkung der strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten führen. Die (letztlich nicht erzwingbare) Amtshilfe allein erscheint in manchen Fällen zur Aufklärung des Verdachtes einer Straftat nicht ausreichend. Sicherstellungen bei Behörden und öffentlichen Dienststellen sollen grundsätzlich zulässig bleiben, dies jedoch unter strengen Voraussetzungen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 5 StPO ist dabei oberste Prämisse.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär